

SCHRIFTEN ZUR WEINGESCHICHTE

Herausgegeben von der Gesellschaft für Geschichte des Weines

Nr. 30 — Wiesbaden — Januar 1973

DIE ALTE
RHEINGAUER FREIHEIT

Von Oberstudiendirektor i. R. Dr. Albert Schaefer,
Wiesbaden



Nach einem Vortrag
bei dem Kleinen Konventtag
des Rheingauer Weinkonvents
am 29. Juli 1972 im Kloster Eberbach

Vorbemerkung

Nachdem der Verfasser den vorliegenden Vortrag auf einem Konventtag des Rheingauer Weinkonvents in Eberbach gehalten hatte, ist er von Hörern um die Veröffentlichung gebeten worden. Er ist dankbar dafür, daß die „Gesellschaft für Geschichte des Weines“ sich entschloß, den Vortrag in ihre Schriftenreihe aufzunehmen, obwohl es hier um die rechtliche Stellung des Rheingaus geht, der Weinbau als solcher nicht unmittelbar behandelt wird. Der Ausbau des Rheingaus auch und gerade als Weinland und Gebiet hoher Weinkultur ist aber ohne seine sozialgeschichtliche Struktur nicht zu denken. Darum ist die Veröffentlichung des Themas in dieser Schriftenreihe doch wohl gerechtfertigt.

Die alte Rheingauer Freiheit

Die einfachste und durchaus übliche Art, sich mit dem Rheingau vertraut zu machen, ist die, an einen schönen Ort der Landschaft zu fahren, sich dort niederzulassen und bei einem Glase Wein seine Blicke über die Rheinlandschaft schweifen zu lassen. Je nach Wahl des Ortes, der Sicht, der Qualität des Weines und der eigenen Sinnesorgane kann man dann schon dem Rheingau nahe kommen. Man spürt Herbe und Süße. Freilich ist der Blick dabei immer nur auf das Weinland, die Rebfläche, gerichtet. Wer aber nur das Rebland sieht, der kennt den Rheingau noch lange nicht, sieht nur einen kleinen Teil. Viel lieber führe ich den Freund, dem ich die Landschaft zeigen will, von der Nordgrenze, von Hausen vor der Höhe aus, am Gebück entlang stundenlang durch die Wälder zur Mapper Schanze, über die Rheingauhöhen an der Hallgarter Zange vorbei nach Süden, bis er über Wälder und über Schloß Johannisberg hinweg die offene Landschaft sieht und immer näher an den Rhein heran auf der Terrasse des Schlosses mitten in den „gesegneten Gebreiten“ steht. Erst



Rheingauer Wald

wenn man stundenlang den Wald durchwandert hat, glaubt's einem der Freund, daß $\frac{3}{5} = 60\%$ der Gesamtfläche des Rheingaus wirklich noch mit Wald bestanden sind.

Der Rheingau ist der Landkreis in Hessen mit dem größten Waldbestand. Alle Natur der Rheingauer Landschaft — „Heimat unnenbarer Lust“ nannte sie der Wandersmann, Schneider und Klosterbruder JOHANNES BUTZBACH auf dem Johannisberg (und spätere Prior von Maria Laach) in seinem Wanderbüchlein vom Ende des 15. Jahrhunderts [1] — ist nichts ohne den Wald, nichts ohne seine Kultur; alle Kultur und Kunst und der Weinbau im Rheingau nicht zu verstehen ohne seine Geschichte.

Hier wird versucht, von der geschichtlichen Seite her einen Zugang zu verschaffen und zum Wesen dieser Landschaft zu führen. Daß es eine geschichtliche Landschaft ist, liegt klar vor Augen. Kloster Eberbach spricht für sich selbst. Bilder steigen auf: Die charakteristische Silhouette von Eltville mit der Burg der Erzbischöfe und dem vielleicht schönsten Kirchturm des Rheingaus (von demselben Baumeister, der den Turm des Kaiserdoms in Frankfurt schuf), die Brömser Burg in Rüdesheim, Burg Ehrenfels und Burg Scharfen-

stein, die zwei Kurmainzer Landesburgen, der Oestricher Kran, die Hallgarter Madonna, die Adelhäuser vom Grauen Haus in Winkel bis zum Hilchenhaus in Lorch, den Barockhäusern des Grafen Eltz bis zum Brentanohaus der Rheinromantik in Winkel — all das in bunter Fülle samt der Germania auf dem Niederwald sind geschichtliche Zeugen, Dokumente einer vergangenen Zeit. Wenn ich Sie heute in die Vergangenheit führe, dann nicht zu solchen Bau- und Kunstdenkmälern, es geht mir nicht um Einzelheiten, und seien sie noch so schön — und schon gar nicht um Vollständigkeit, sondern um das Ganze in seiner geschichtlichen Besonderheit, die zwar oft mitschwingt und mitgeföhlt wird, so etwa im Selbstbewußtsein seiner Bewohner — selten aber ins Bewußtsein gehoben wird. Ich spreche von der alten Rheingauer Freiheit. Das Wort Freiheit ist uns so vertraut, wird so oft genannt und mißbraucht, daß wir uns seiner Bedeutungsschwere selten recht bewußt werden. Freiheit ist ja ein höchst relativer Begriff, zu verschiedenen Zeiten ganz verschieden verstanden, von verschiedener Qualität und immer im Wandel begriffen.



Die Kurmainzische Landesburg
Ehrenfels

Von der Freiheit als Grundrecht unseres Volkes ist 1848 in der Nationalversammlung in Frankfurt die Rede wie im Grundgesetz unserer Tage. Hier geht es um die alte Rheingauer Freiheit, d. h. die Freiheiten des Rheingaus im Mittelalter.

Freiheit ist ein vieldeutiger Begriff, und man wird, um zur Klärung zu kommen, immer erst fragen müssen: Frei wovon? Freiheit ist kein Selbstzweck. Die freie Entfaltung eines einzelnen ist nur möglich, wenn er selbst mächtig genug ist, sich Raum zu schaffen, oder sich einer stärkeren Macht anschließt, die den Schutz seines Lebens im Wirkungsraume übernimmt und sicherstellt, ihm die Lebensluft sichert. Freiheit und Schutz gehören zusammen. Damit ist eine Spannung im Gedanken der Freiheit selbst begründet. Eine Macht kann Gefahren, die von außen drohen, abwehren. Die Gemeinsamkeit der Abwehr läßt den einzelnen dann die Beengung vergessen, die die Schutzmacht auch bedrohlich für den eigenen Lebensraum werden lassen kann. Das ist zu allen Zeiten so gewesen.

Man hat in der Zeit der Romantik angenommen — und das gilt für JAKOB GRIMM ebenso wie noch für unseren Biebricher Landsmann WILHELM HEINRICH RIEHL —, daß die Freiheit am Anfang stünde, daß es bei den Germanen eine Gemeinfreiheit für alle gegeben habe, die sich dann durch die Jahrhunderte — oft mühsam zwar, aber doch immerhin — hindurch gerettet habe bis ins hohe Mittelalter und erst dann nach dem niedergeschlagenen Bauernkrieg in der Reformationszeit und im Absolutismus verschwunden sei und daß freie Bauern zu Hörigen geworden seien. Aber das ist eine romantische Vorstellung.

Man hat zu allen Zeiten, und das gilt in fast der gleichen Weise für alle Völker Mitteleuropas, unterscheiden können zwischen Freien und Unfreien. Unter den Freien wiederum zwischen Urfreien, die ihre Freiheit auf Grund ihrer Abstammung besitzen, d. h. also Edelfreien oder Vollfreien, die in den Adelsstand aufsteigen, daneben aber Freie, denen zu irgendeiner Zeit die Freiheit verliehen worden ist, und Unfreie, Hörige und Leibeigene.

Bekannt ist der Grundsatz „Stadtluft macht frei“. Er ist aber nur zu verstehen, wenn man die Umkehr des Satzes als Voraussetzung annimmt: Luft macht unfrei — „eigen“. Das ist die Norm. Ein Grundsatz, der häuslichen Sphäre entnommen. Der Hausherr gewährt Sicherheit und Schutz gegen Willkür und Angriff von außen. Der Hausvater hat die Schutzgewalt (Munt), ist bestimmend für die Familie, Frau und Kinder, ebenso wie für sein Gesinde, sei es frei oder nicht frei. Sein ist nicht nur das Eigengut, über das er frei verfügen kann, er verfügt ebenso über die, die auf seinem Hofe sitzen und über kein eigenes Gut verfügen, persönlich an den Hof, an die Scholle gebunden sind, sich nicht einfach von ihr lösen und davonlaufen können, wie sie auch keine Heirat ohne

Genehmigung des Hausherrn und Hausvaters eingehen können. Diese Scholle-Gebundenheit als Gegensatz zur Freizügigkeit ist geradezu Rechtsmerkmal dieser Abhängigen. Die Ausgangssituation ist also nicht die einer uralten Volksfreiheit, sondern die, daß bei fast allen Völkern Europas die große Mehrheit aus Abhängigen und Leibeigenen bestand, die von einer dünnen Herrschicht überlagert wurde. Die Bauern sind mit geringfügigen Ausnahmen durch das Joch der Hörigkeit gegangen. Ich zitiere BosL, dessen Darlegungen in seinem Buche „Frühformen der Gesellschaft“ heute weithin anerkannt sind: „Die Ausgangssituation, das Becken aller sozialen Aufstiegsbewegungen des Mittelalters waren Unfreiheit und Leibeigenschaft, die man sich zahlenmäßig sehr groß vorstellen muß entsprechend der aristokratisch-feudalen Ober- und Herrschicht, die sehr dünn war.“

Leibeigenschaft und Knechtsdienst haben vom 9. bis 12. Jahrhundert ihre Blütezeit erlebt. Das gilt für Gallien und Franken.

Der Rheingau in fränkischer Zeit ist Königsland und wird wie die anderen fränkischen Gauen von Grafen als Amtsträgern des Königs verwaltet. Diese Grafschafts-Verfassung karolingischer Zeit löst sich auf. Zusammenschlüsse und Teilungen haben im Lauf der Jahrhunderte zu neuen Kernbildungen, anderen Einheiten und Territorien geführt.

Die Freivorgänge und die Aufstiegsmöglichkeiten innerhalb der feudalen Gesellschaft sind sicher im einzelnen und individuell verschieden gewesen und aus verschiedenen Anlässen zu verschiedenen Zeiten erfolgt, bestimmt nicht von heute auf morgen. Sie gehen aber ebenso bestimmt nicht willkürlich und zufällig vor sich und stehen, soweit wir es sehen, mit drei Strukturveränderungen im unmittelbaren Zusammenhang. Einmal mit dem Ausbau der Landesherrschaft als dem Werden einer Rechtseinheit, zum zweiten mit dem Ausbau des Kulturlandes und zum dritten mit der Herausbildung von Genossenschaften und Gemeinden.

In vorkarolingischer Zeit ist wohl die Rede von einem Oberen Rheingau, der gegenüber Worms beginnt und bis zur Mainmündung reicht, und von einem Unteren Rheingau, zwischen die sich der Königs-sondergau um Wiesbaden, 819 zuerst genannt, schob. Wenn wir vom Rheingau sprechen, ist nur von diesem Unteren Rheingau die Rede, an dem allein der alte Name hängen blieb. Er ist Königsland, aber wohl nie ein eigener „Königsbannbezirk“ gewesen wie Wiesbaden oder Bingen; doch spielte das Königsgut sicher auch hier eine hervorragende Rolle. Der König war auch hier einmal der größte Grundbesitzer. Es wäre ungeschichtlich, zu erwarten, daß der Fränkische Rheingau mit einem Male und gar an einem bestimmten Tage zu Mainz gekommen ist. Die Beziehungen zwischen Mainz und dem Rheingau bestehen

schon sehr früh. Viele Güter sind in den Verzeichnissen der Reichsabteien Lorsch und Fulda zuerst genannt. Aber nichts spricht dagegen, daß etwa zur Zeit, als das Kloster Bleidenstadt von Erzbischof LUL 785 gegründet wurde, Mainz auch im unmittelbar benachbarten Rheingau schon begütert war.

Der Erzbischof von Mainz, HRABANUS MAURUS, weilte um 850 bestimmt in Hattenheim und ist auf eigenem Grund und Boden dort als Wohltäter bekannt. Und wenn im 9. und 10. Jahrhundert die Zahl der Streugüter der Abteien Fulda und Lorsch abnimmt, darf man annehmen, daß diese Güter in Mainzer Eigentum übergegangen sind. Mit dem Grundbesitz, mit der Missionierung ging die kirchliche Organisation Hand in Hand. Oestrich darf als Mutterkirche gelten. Seelsorge wird im 8.—9. Jahrhundert vom Petersstift in Mainz ausgeübt. Unter Erzbischof FRIEDRICH (937—945) ist die Kirche in Eltville schon dem Propst von St. Peter unterstellt. Er verfügt über den Zehntsprengel. Eine Überordnung der Mainzer Kirche ist deutlich.

So verdichtet sich der Mainzer Güterbesitz, die Zehntberechtigungen mehrer sich, und das vermutlich zuerst in dem Mainz zunächstliegenden östlichen Teil von Walluf bis Oestrich.

Es darf nicht verwundern, daß hier nicht von Gebieten und Flächen, sondern von Einzelrechten in Gebieten die Rede ist. Für uns gehört als wichtigstes Merkmal eines Staates seine Fläche und deren Abgrenzung, die Staatsgrenze. Aber ein solcher Flächenstaat hat sich erst im Laufe der Zeiten herausgebildet. Voraus ging eine politische Form, die man als Untertanenverband, Personenverbandsstaat bezeichnen kann. Mit Einzelrechten und Treue- und Schutzpflicht über Personen und Gefolgsleute und mit Besitz an Eigengütern, seien es Königs-, Kirchen- oder Adelsgut (die Leibeigenschaft ist ja noch Ausdruck eines solchen Personalitätsprinzips).

Es ist ein jahrhundertelanger Vorgang, bis der Erzbischof wirklich zum Landesherrn eines geschlossenen Territoriums wird. Aber wenn es ein besonderes Datum in dieser Entwicklung gibt, an dem der Übergang vom Fränkischen Königsgau an das Mainzer Erzstift anschaulich besiegelt wird, — so viel noch geschehen wird, um das Territorium zu festigen und abzurunden, — dann kann es nur der 14. 6. 983 sein. Von diesem Tag stammt die Schenkungsurkunde, die OTTO II. in Verona ausstellt. Sie umfaßt zugleich mehr und weniger als „den Rheingau“. Sie geht von dem Königsbannbezirk von Bingen aus, bestätigt dem Erzbischof von Mainz die Mainzer Besitzungen in Bingen und überträgt den Bann über Bingen sowie die Geleitrechte von der Selz (bei Ingelheim) bis Heimbach linksrheinisch und — das betrifft uns — den eigenen Rheingau rechtsrheinisch, die Geleitrechte von der Els oder dem Elsterbach (bei Winkel) bis gegen Kaub.

Es ist fraglich, in welchem Umfang der „Bann“ im Rheingau als vornehmstes Recht des Königs, Frieden und Recht zu stiften und Gericht zu halten und zu strafen, auf den Erzbischof übergeht. Vermutlich ist zunächst nur der Binger Königsbannbezirk gemeint, zu dem Geisenheim, Rüdesheim und Lorch gehörten, sowie das Geleitrecht, das ja ausdrücklich genannt ist und mit dem Satz „bannus qui dicitur banpennic“ angesprochen ist, aber möglicherweise Hoheitsrechte über den Uferstreifen und Besitzungen des Krongutes einschließt.

Was hat OTTO II. 983 zu diesem wichtigen Schritt veranlaßt? In welchem Rahmen wurde die Schenkung vollzogen, was hat sich in Verona abgespielt?

982 hatte OTTO II. im Kampf um Süditalien die schwere Niederlage bei Cotrone erlitten. Er gab den Kampf nicht auf. Er rief die Großen und Getreuen des Reiches für den Juni 983 zu einem Reichstag nach Verona auf, wo sich daraufhin der Hohe Adel, Herzöge, Fürsten, Grafen, Bischöfe und Äbte versammelten. Unter der Geistlichkeit als erster der Kanzler des Reiches, der Erzbischof von Mainz, WILLIGIS [2], eine der profiliertesten Gestalten seiner Zeit. Es war zugleich eine Familienfeier des Sächsischen Hauses, die Verwandten, die hohen Frauen waren dabei, unter ihnen THEOPHANO, die Gattin ADELHEID, die Kaiserin-Mutter. Es ging um eine Zusammenfassung aller Kräfte, einen Aufruf zu neuem Kampf, um die Niederlage wettzumachen. Mit Venedig wurde vorerst Frieden geschlossen. Italienische Große waren zugegen. Es erhob sich keine Stimme gegen des Kaisers Absicht. So tief lebten alle in der Idee der Zeit von der Einheit eines deutsch-italienischen Reiches. WILLIGIS als Erzkanzler und bedeutender Verwaltungsfachmann hatte dem Reich treu gedient. Der Kaiser wollte seine Leistung belohnen, und er hatte zugleich für ihn, den ersten Helfer und Freund noch einen neuen Auftrag. Wie er seine Mutter als Statthalterin in Italien einsetzte, so ließ er vorsorglich seinen dreijährigen Sohn Otto zum König wählen. Der Auftrag an den Kanzler hieß, den so anerkannten Sohn nach Aachen zu führen und ihn dort zu krönen. Die Schenkung des Königs für WILLIGIS war Dank für geschehene Leistung und neuen Auftrag.

Man mag zur Italien-Politik der deutschen Kaiser stehen wie man will, kein Zweifel, daß sie dem damaligen Willen entsprach. Der Reichstag in Verona war sicherlich ein großer Augenblick deutscher Geschichte. Er sollte ein Schritt sein auf dem Wege zu einem deutsch-römischen Reich wie auf dem zur Erbmonarchie. Es war ein entscheidender Schritt auf dem Weg der Verbindung des Rheingaus mit dem Erzbistum Mainz. Der Zusammenhang zwischen der großen Geschichte und der Heimatgeschichte, der immer da ist, wird — wie selten einmal in solcher Deutlichkeit — sichtbar.

Es war gewiß kein Schlußstrich, nur ein Einschnitt, zugleich ein großer Zuwachs beim Werden eines Mainzer Territoriums und dieser ausgeprägten „Landschaft Rheingau“. Noch spielten königliche Rechte, noch spielten die Grafen als Vertreter des Königs eine Rolle. Macht und Einfluß des Erzbischofs mehren sich. Die Sonderstellung der Landschaft wird um so mehr ausgeprägt, je mehr grundherrliche Rechte des Königs wie des ansässigen Adels an Bedeutung verlieren und ersetzt werden durch die Freiheiten, die den Rheingauer Bürgern gewährt werden.

Wenn, wie an den ehernen Türen des Domes noch heute zu lesen, um 1100 die Stadt Mainz und ihre Bürger die ersten Freiheiten erhielten, so hat das auch seine Folgen für den Rheingau und die dortige Gemeindebildung gehabt.

Erzbischof WILLIGIS steht um das Jahr 1000 mit seinen territorialen Bestrebungen am Anfang. Die Erzbischöfe ARIBO, RUTHART, ADELBERT sind zu nennen im 12. und 13. Jahrhundert. Ihr Streben wird sichtbar bei den Klostergründungen auf dem Bischofsberg, der dann nach Johannes dem Täufer umbenannt wird, und in der Gründung von Kloster Eberbach [3].

Das Benediktiner-Kloster St. Johannisberg wird als erstes Kloster im Rheingau — für Klöster der Benediktiner recht spät — gegründet, und wenn die Benediktiner ihre Klöster auch immer auf Bergen anlegten, es hat doch auch seinen tiefen und politischen Sinn, daß der Erzbischof seinen „Bischofsberg“ dafür zur Verfügung stellt. Er gründet das Kloster in unmittelbarer Nähe der alten Burg des Rheingrafen, der selbst zum Klostergut beiträgt und dessen Sohn, Frau und Schwester ins Kloster eintreten. Der Rheingraf gibt seine Stellung auf, dafür tritt nun sichtbar der Landesherr ein. „Sein“ Kloster liegt nicht nur an hervorragender Stelle, sondern auch hoch über der alten Landgerichtsstätte des Gaus, der Lützelau bei Winkel (die später vom Strom fortgespült wurde).

Unter Erzbischof ADALBERT I. (1111—37) kann die Landesherrschaft über den Rheingau, die Landeshoheit des Erzbischofs, als fest begründet und im wesentlichen abgeschlossen gelten.

Im Rahmen dieser Entwicklung muß nun aber der Ausbau des Kulturlandes gesehen werden. Es ist eine naive Annahme, zu der man aber leicht durch den heutigen Waldbestand im Rheingau verführt werden kann, daß die Verteilung von Siedlungs-Nutzfläche und Wald heute, von Kulturland und Wildnis von Anfang an bis heute sich gleich geblieben sei.

Wir wissen heute, daß schon seit der Vorzeit der Uferstreifen besiedelt war und die Besiedlung nie aufgegeben wurde. Siedlungsspuren, Reihengräber-Friedhöfe, Befestigungsanlagen sind genügend bezeugt, daß wir uns ein Bild machen können. Nicht viel mehr aber als die unteren Partien sind offenes

und parkähnliches Land gewesen. Anders steht es mit Unland und Wald, über deren Ausbreitung wir ebenfalls genau unterrichtet sind. Ja, wir können im einzelnen fast bis aufs Jahr belegen, wann die Gewinnung fast der gesamten Hangfläche als Kulturland bis zur heutigen Waldgrenze in rund 300 m Höhe erfolgte. Diese Rodungsvorgänge, die Gewinnung des Waldlandes als Rebland und Siedlungsland gehören zu den großen Leistungen des Rheingaaues. Sie erfolgen zwischen 1074 und 1226. 1105 wurde mit der Rodung des Bischofsberges, der dann nach dem dort errichteten Kloster Johannisberg genannt wurde, begonnen. Ein Lagenname, Kahlenberg, 1130 „Kalvenberc“, deutet noch den ursprünglichen Zustand des Berges an. 1109 setzt die Rodung auf dem Gräfenberg bei Kiedrich ein. Wir sehen die Entwicklung auch von Hallgarten deutlich vor uns, wenn 1112 dort noch der Wald bezeugt ist, 1165 Hallgarten bereits Pfarrdorf ist. In Rauenthal wird der Rothenberg vor 1211 als Weinberg genannt (nach der Farbe des Bodens 1306 rubeus mons [G. LÜSTNER]), 1265 hat Hallgarten seine eigene Mark, Gemarkung, 1224 wird ein Schultheiß, 1255 ein Ortsgericht zuerst genannt. Vor 1211 wird ein Weinberg „in dudelborn“ erwähnt, der Deutelsberg hat seinen Namen nach dem Deutelsborn erhalten [G. LÜSTNER]. In Eberbach ziehen 1131 die ersten Mönche ein. 1163 wird der Steinberg als bester Weinberg bezeichnet. Rauenthal ist 1271 zuerst bezeugt, es tritt von 1339 an bereits als Gemeinde handelnd auf. Damals ist neben Schultheiß und Schöffen ein Rat vorhanden.

Einen Blick mitten in die Entwicklung gewinnen wir aus einem Prozeß, einem Streit zwischen Kloster Eberbach und dem Petersstift in Mainz, der 1217 vor dem Papst ausgetragen wurde. Es geht hier um den Zehnten, also Abgaben, die das Kloster dem Petersstift für Alt-Siedelland zu zahlen hat, während für das vom Kloster mit seinen Konversen selbst gerodete Land Befreiung von solchen Lasten, Befreiung vom sog. „Noval-Zehnten“ besteht. Das Petersstift beschwert sich, daß die Abgaben des Klosters falsch sind, die Fläche des neu gerodeten Landes übertrieben, die des Altlandes, für das Zinsen oder der Zehnte an Naturalabgaben gezahlt werden müssen, zu klein angegeben werden. Ein alter Klosterbruder, der 60 Jahre zuvor, also etwa 1257 in das Kloster eingetreten war, berichtet als Zeuge, wie sehr sich das Bild seiner Umgebung geändert habe, daß er bei seinem Eintritt den Neuhof noch mitten im Wald vorgefunden und die ganze Rodearbeit miterlebt habe. Es ergab sich, daß 13 Morgen Land, darunter 7 Morgen Weinland, beim Erwerb durch das Kloster bereits kultiviert (wenn auch noch nicht Rebland) waren, aber doch zweifellos zinspflichtig, während 21 Morgen als Weinland neu gerodet und zweifellos zehntfrei waren. Umstritten waren weitere 28 Morgen, bei denen die Zeit der Rodung nicht feststand. Darüber wurde ein Vergleich ab-

geschlossen und eine bestimmte Geldabgabe (statt des Naturalzehnten) festgesetzt. Es waren um das Kloster 50 Morgen Weinland und 6 Morgen Ackerland in Kultur genommen [nach PAUL RICHTER].

Das ist nur ein Zeugnis, ein Beispiel mitten aus der Rodezeit. Von neu entstandenen Siedlungen nannten wir die Dorfgründungen in Johannisberg, Hallgarten, Rauenthal. Wir müssen dazunehmen Stephanshausen und Aulhausen. Von 1151—1296 hat ein Nonnenkloster mit dem bezeichnenden Namen Rode bestanden, (daher der Lagenname „Rödchen“). Martinthal wird schon vor 1363 zuerst genannt. Damals werden die Bewohner des zur Wüstung gewordenen Ortes „Rode“ von der einen Bachseite auf die andere Talseite umgesiedelt, und es wird ihnen vom Erzbischof von Mainz eine zehnjährige Steuerfreiheit zugesichert. Seitdem heißt es Neudorf, seit 1935 wieder Martinthal. Im ganzen hat sich durch die Gewinnung des gerodeten Bodens die landwirtschaftliche Fläche nahezu verdoppelt. 1226 hat auf dem seit 1173 zum Kloster Eberbach gehörigen Hof Mappen eine Märker-Versammlung stattgefunden, auf der ein Verbot weiterer Rodung beschlossen wurde.

Das heißt also: das Reb Gelände von damals entspricht etwa dem heutigen Weinanbau-Gebiet. Es ist seit 1226 nahezu konstant geblieben [4].

Nicht der Durchgangsverkehr, sondern die intensive Nutzung durch den Rebbau haben die hohe Blüte des Rheingaus im Mittelalter gebracht.

In unserem Zusammenhang ist eine andere Sicht aber noch wichtiger. Beteiligt sind an diesem Rodungswerk der Landesherr mit seinen Ministerialen, die Benediktiner mit ihren Colonen, die Zisterzienser mit ihren Konversen und sicherlich viele ungenannte bäuerliche Grundbesitzer, die im Verein mit dem Adel oder aus eigener Initiative mit eigener Hand zu ihren Leihgütern im Altsiedelland einen freien Besitz hinzu erwarben. Es sind die Freiheiten, die reizen, die Besserstellung der persönlichen und wirtschaftlichen Lage, die durch sie erreicht wird. Das gilt auch für die Hörigen und Leibeigenen; für sie alle ist jetzt die große Chance eines sozialen Aufstiegs gegeben. Die Arbeiter kommen noch in eine „Wildnis“ — das wird ausdrücklich bezeugt. Weisungen für Rodung und Anbau, Rechte und Freiheiten für die Siedler sind die Folgen.

Zu dem Satz „Luft macht eigen“ konnte früher schon gesagt werden: Königsluft macht frei. Jetzt kommt hinzu „Waldluft macht frei“, Rodungsarbeit macht frei. Der Besitz eines Gutes auf Rodeland wird zum Rechtsgrund der Freiheit. Auch hier ist der Freiungsvorgang, die Befreiung von Diensten und Lasten, sicherlich individuell verschieden vor sich gegangen, nach Schenker und Beschenkten, d. h. nach Dienst und Verdienst, nach Leistung und erst recht nach Sonderleistung [5].

„Ringovia terra libera est, oboediens permagnificae ecclesiae Mogonciensis“ — „Der Rheingau ist ein freies Land und gehört der hervorragenden Mainzer Kirche“ — eine richtige und eine wichtige Urkunde, die nach BODMANN bei OTTO VON FREISING in seiner berühmten Geschichte der Stauferzeit steht. Man hat sie aber bei OTTO VON FREISING noch nicht gefunden. Die Unzuverlässigkeit BODMANN'S ist bekannt, ein Vorbehalt gegenüber seinen Angaben am Platze. Mag der Satz bei OTTO VON FREISING stehen, also aus dem 12. Jahrhundert stammen, so bringt er doch inhaltlich auf eine Formel, was mit dem Rheingauer Weistum aus dem 14. Jahrhundert und den tatsächlichen Verhältnissen dieser Zeit durchaus übereinstimmt. Die Jahreszahl 1324 für das Rheingauer Weistum, zwar auch von BODMANN überliefert, ist durch das Auffinden einer Abschrift seit kurzem gesichert. Wir kennen sogar jetzt das Datum: 27. 5. 1324. Es war der Sonntag nach Himmelfahrt 1324. Das kann nicht heißen, daß mit diesem Tag ein neues Gesetz, neues Recht in Kraft getreten sei. In der Einleitung heißt es ausdrücklich, daß „dis ... die Artikel sint ... als wir von unseren alderen und vorfahrn verhört (verhört, d. h. genau gehört und kritisch überprüft) han“, immer und immer weiter erzählt von Generation zu Generation und immer neu bestätigt, damit es nicht in Vergessenheit gerät und von neuem als Recht anerkannt an diesem Tag, da die Landsgemeinde wieder einmal zusammen trat. Jahr für Jahr, so wird uns berichtet und erst recht beim ersten Auftreten eines neu eingesetzten Erzbischofs.

Wichtig ist, daß im Rheingauer Weistum die einheimische Bevölkerung, einerlei zu welchem Stand sie gehört, ob sie Burgmannen, Dienstmannen oder Hofsmannen, Adlige oder Bauern sind, allesamt zusammengefaßt werden als „Landesbewohner“, „Landgenossen“, die *incolae provinciae*, die „comprovinciales“, und jetzt allesamt Bürger, *cives*, genannt werden.

Wir verbinden den Begriff Bürger mit dem der Stadt, die aus der Siedlung um die Burg entstanden ist und hinter deren Mauern die Bürger sich bergen konnten.

Wenn jetzt im Rheingau alle Bewohner Bürger sind, dann heißt das eben, daß nicht nur Stadtluft frei macht, sondern daß nun ebenso und analog gilt, im Rheingau macht die Luft frei. Sie macht frei von privater Abhängigkeit und begründet die Unterstellung unter die öffentliche Gewalt des Landesherrn und Einreihung in die autonome Landschaft des Rheingaus. (Wie wir im Anschluß an die Bestimmung der „Stadtluft-Freiheit“ von H. MITTEIS und analog zu ihr sagen möchten.) Es gibt keine persönliche Unfreiheit, keine Leibeigenen mehr im Rheingau.

Es darf hier noch auf einen Umstand hingewiesen sein, der seine Rolle gespielt haben mag, wenn er auch im einzelnen rechtlich nicht faßbar und belegbar ist. Die Winzer sind Bauern — Weinbauern — unbestritten, aber anders noch als der normale Bauer auf Verkauf und Handel angewiesen. Selbst den Verkauf und Handel mit Wein in die Hand zu nehmen, ist nicht nur den Klöstern selbstverständlich gewesen — es braucht nur an das altbekannte Beispiel erinnert zu werden, daß Kloster Eberbach in Reichardshausen einen Hafen und Stapelplatz besaß, Zollfreiheit auf dem Rhein genoß und in Köln eine eigene Handelsniederlage unterhielt —. Es liegt im Beruf des Winzers, daß er nicht nur produziert und kultiviert, sondern, je größer seine Anbaufläche, sein Betrieb ist, sich auch um den Absatz sorgt, Handel treiben und damit ein bürgerliches Geschäft betreiben muß. Es gibt keine rechtlich formulierte „Winzerfreiheit“. Die Freiheit, seinen Beruf auszuüben, über sein Produkt verfügen, mit ihm handeln zu können, ist eine Bürgerfreiheit.

Diese Mittelstellung zwischen Bauer und Bürger scheint uns im ganzen bei der Gewährung von Bürgerrechten an dieses Bauernland, um bei RIEHLS treffender Formulierung zu bleiben, von nicht zu unterschätzender Bedeutung zu sein.

Es mag gut möglich sein, daß die Gewährung städtischer Freiheiten an die Rheingauer dem stolzen und oft aufsässigen Sinn der Mainzer Bürgerschaft, die es dem Erzbischof oft nicht leicht machte, ein Gegengewicht bieten sollte. Es mag auch sein, daß die freundlichen Beziehungen, die zwischen dem Rheingauer Adel und dem Erzbischof von Mainz bestanden und auf gemeinsamen Interessen beruhten, zur Gewährung der Freiheiten beigetragen haben. Die Erzbischöfe waren auf jede Weise bemüht, die wirtschaftliche Kultur zu heben und damit — auch im eigenen Interesse — das Wohlergehen seiner Bewohner und die Erträge des Landes zu steigern.

BASSERMANN-JORDAN schreibt in seiner „Geschichte des Weinbaus“ (S. 171) über die Freiheit des Rheingaus mit dem Blick auf die Pfalz: „In der Rheinpfalz, (wo keine Klöster mehr im Weinlande lagen) bei der unfreien gedrückten Winzerbevölkerung waren derartige Fortschritte zum Qualitätsbau zunächst nicht zu erwarten.“

Freilich sind die persönliche Unfreiheit bestimmenden Belastungen weitgehend zu Reallasten geworden. Zins und Abgaben machen jetzt keine Leibeigenschaften mehr aus. Wenn aber der Unfreie auch persönlich frei wurde, so war er dann doch sonst oft genug noch weiter an die Scholle gebunden zur Sicherung der auf ihm liegenden Sozillasten. Anders im Rheingau. Daher ist der Abschnitt im Rheingauer Weistum, der jedem Bewohner den Wegzug gestattet, jedem Zuzügler die Grenze öffnet, wenn er nur „unsers Herrn zu

Mentze Burger werden will“, von besonderer Wichtigkeit. Die Freizügigkeit und das Bürgerrecht, beide sind unbeschränkt.

Jedem, der an die Grenze (Termei) kommt mit seinen Wagen oder mit seiner Habe und Gütern „sweret (schwört) zu den Heiligen, daß ... er unsers Herrn zu Mentze Burger in dem Rinckawe wolle werden, und ist der arm Mann dann über die Grenze (malestat) mit den Vorderrädern“ — so heißt es höchst anschaulich und weiter — kumet dann unser Herr von Mentze oder sein Amptman an dieselbe malestat und sind also starg, daz sie den armen Man heroeber geziehen mogen“ (herüber ziehen können), dann soll ihm geholfen werden, wie einem Bürger des Rheingaus. Handelt es sich um einen Unfreien, dann hat sein bisheriger Herr das Recht, ihn binnen Jahr und Tag zurück zu fordern. Geschieht das nicht, so ist er ein freier Mann. Er befreit sich selbst, indem er sich dem Erzbischof von Mainz als Bürger unterstellt, weil es im Rheingau nur freie Leute gibt.

Diese Freiheiten des Rheingaus werden als Regel um so stärker betont, als es Ausnahmen, räumliche Einschränkungen gibt, für die diese Freiheiten nicht gelten. Das sind innerhalb des Gebücks die Dörfer Presberg und Stephanshausen, und außerhalb des Gebücks Ransel, Wollmerschied und Espenschied, die überhaupt erst im 17. Jahrhundert zum Rheingau kamen. Ebenso sind ausgenommen die sog. „15 überhöhschen“ Dörfer. Eine persönliche Unfreiheit mag in Einzelfällen am längsten noch rechtens geblieben sein bei dem Gesinde, das zu den Salhöfen, zu den bestimmten Herrenhöfen gehörte. Was Bosl über die alte deutsche Freiheit schreibt, gilt auch hier: „Wer Macht hat und Schutz gewähren kann, hat mehr zu sagen als alle, die geringere Pflicht erfüllen, ja seines Schutzes bedürfen, um in Ruhe und Frieden leben zu können. Macht und Recht standen zu allen Zeiten in engster Korrelation.“

Wichtig ist, daß sich eine landständische Verfassung herausgebildet hat, dem Landesherrn abgetrotzt oder auch zuweilen von ihm in Gnaden gewährt. Der Rheingau ist damit nicht nur ein Teil des Territoriums der Mainzer Erzbischöfe, sondern eine eigene, autonome Landschaft. Die politische Aktivität der Rheingauer Bauern hat zu Genossenschaften und zur Gemeindebildung in dieser freien Landschaft geführt — vergleichbar etwa mit einigen wenigen historischen Landschaften wie Friesland, der Schweiz und Tirol. Die Cives des Rheingaus unterstehen dem Erzbischof von Mainz und seinem Gericht, das zu Mainz oder auch vor dem obersten Hofe zu Eltville tagt unter dem Vorsitz eines Stellvertreters, des Vicedominus, des „Vitztums“. Dieser Vitztum aber hat eine Doppelfunktion. Er ist vom Landesherrn bestellt und eingesetzt, erhält ein regelmäßiges Jahresgehalt in vier Raten

ausbezahlt. Er hatte die Rechte des Landesherrn zu wahren. Er ist sein Vertreter als Gerichtsherr und zugleich Hauptmann und Anführer der wehrhaften Mannschaft, die zur Heeresfolge verpflichtet ist. Er hat aber gleichzeitig auch den Bürgern Schutz und Schirm zu gewähren, die Bürgerrechte zu wahren und steht somit im Spannungsverhältnis zwischen Herrschaft und Land. Er ist Sprecher der Landschaft, Vorsitzender des Landtages, in dem Adelige und Bürger vereinigt sind, und muß als solcher dem Landesherrn entgegen treten. Die Freiheit des Bürgers besteht darin, daß er der privaten Abhängigkeit eines Adligen oder Herrn im Lande und seiner etwaigen Willkür entzogen ist. Gewährt der Erzbischof Schutz und Recht, so wird dem Bürger aber auch die Freiheit zugesprochen, selbst für sein Recht einzutreten, wo er die Macht dazu hat: d. h. es steht ihm das Recht zur Fehde zu. Selbsthilfe für das Recht ist der Sinn der Fehde.

Als freier Mann darf der Bürger Waffen tragen. Das ist sein Recht, das ihn auch verpflichtet, den Rheingau zu schützen, und ist der Herr in Not, so soll der Bürger „zur Stund zu unsers Herrn unde zu Baner ziehen und sin Lip helfen weren.“ Ist der Feind eingebrochen, wird die Glocke zum Sturm geläutet, dann soll er ihm bis zur Grenze folgen, „und sieht man sie den Raub wegführen, so soll man dem Banner und Amptman folgen über die Terminei“, bis man sie (die Wegnahme) ihm wieder abnimmt, „als man fer mag“.

Als weitere Rechte stehen ihm die Nutzung der Allmende und die Beschickung des Marktes in Mainz zu. Es heißt: „... daß sie kaufen und verkaufen sollen innerhalb der Stadt und sollen die von Mainz kein Gesetz oder Gebot über sie mit machen, Ungelt oder Zoll von ihnen nehmen.“

Die Marktfreiheit als Handelsfreiheit ist für den Winzer von besonderer Wichtigkeit, da sein Beruf ja zugleich bäuerlich und bürgerlich ist. Dafür ist nun aber der Rheingau wieder schuldig, im Fall der Not auch die Stadt Mainz beschützen zu helfen, zwei Zinnen bestellen mit gewappneten Männern.

Dem Landesherrn stehen Wildbann und Fischerei zu zwischen „Wisseber“ (Wisper) und „Waldaffa“ (Wallufbach). Er hat seinen eigenen Wald, „ein abgescheiden Wald“, von dem gilt, daß „niemand darin hauwen sal, er inhabe es dann von sienen Gnaden.“ Der Kurfürstliche Wald ist der Kammerforst. Daneben aber gibt es die Allmende, den Gemeindebesitz der Landschaft, den Markwald auf der Taunushöhe, der sowohl als Viehweide wie auch als Lieferant von Weinpfählen und Brennholz diente. Der Markwald gehört allen und „mag idermann in dem Ringkauwe Svine (Schweine), die sie in iren Häusern zu ihr notdurft essen wollen, in den Forst trieben und nit me.“ Jeder Ort hat seine eigene Mark, die allen offen steht „und sal niemanns daz Holz usser dem Rheingauwe fore (fahren)“. Und es heißt ausdrücklich: „Wolde uns

niemand daran hindern, so soll U. G. Herre uns helfen schirmen und schuren“ (schützen). Der Markwald hat gerade darum mit dazu beigetragen, ein Einheitsbewußtsein des Rheingaus innerhalb des Mainzer Territoriums zu erzeugen.

Ebenso kann keiner neues Recht setzen von sich aus, auch der Landesherr nicht. Er ist gebunden an den „Landtag“. Hier kann es nur im Einvernehmen mit der Landsgemeinde geschehen. Den Bürgern ist ein Mitspracherecht eingeräumt, sie sind mehr als bloße Untertanen. Sie berufen sich auf „Gott und den guten St. Martin“. Und wenn hier der gute St. Martin als Patron des Erzstiftes für den Erzbischof steht, so steht über dem Erzbischof und allen Bürgern bis zum letzten „hofesmann“ — Gott.

Deutlich wird die beschränkte Stellung des Landesherrn und die Mitwirkung der Landsgemeinde, also der gesamten Bürgerschaft, beim Amtsantritt des neu gewählten Erzbischofs.

Sobald das Domkapitel einen neuen Erzbischof gewählt hat, wird dies dem Rheingau mitgeteilt und die Landschaft Rheingau um Huldigung ersucht. Vier adelige Domherren begleiten den Erzbischof zur Lützelau, der Tagungsstätte der Landsgemeinde vor Winkel. Dort warten die Vertreter des Landes, die erzbischöflichen Beamten, die gesamte Bürgerschaft. Der Erzbischof muß vor der Huldigung die Privilegien des Landes bestätigen, stellt einen Bürgerbrief aus, in dem er zusagt, daß er nach seiner Konfirmierung, d. h. der Bestätigung und endgültigen Einsetzung durch den Papst die Privilegien der Landschaft wiederholen werde. Ebenfalls noch vor der Huldigung ist Gelegenheit gegeben, dem Erzbischof die Beschwerden, „Gravamina“, vorzulegen und über deren Abstellung zu verhandeln. Hierbei sind dann etwa auch Proteste gegen Steuerlast und ein Versprechen zur Erleichterung erfolgt.

Danach erfolgt die Huldigung, indem die Räte ein Handgelübde leisteten, die ganze Bürgerschaft mit erhobenen Fingern schwur dem Erzbischof gehorsam und hold zu sein.

Der Erzbischof als Landesherr ergreift dann Besitz von seinem Land mit einem Umritt der Landgrenze entlang und an der Rheingrenze, indem er an beiden Eckpunkten, der Walluf- und der Wispermündung, „in den Rin (reitet) als fer er mag (=so weit er kann), und dann einen Huphamer“ in den Rhein wirft. Wo er die Wasserfläche berührt, ist die Grenze des Rheingaus.

Schultheißen werden früh genannt. Das Schultheißenamt liegt anfangs in Händen des Adels. Die Gemeindebildung hat ihren Höhepunkt im 14.—15. Jahrhundert erreicht. Es wird in Wappen und Siegeln sichtbar. Der Rheingau

ist in vier Ämter aufgeteilt: Das Oberamt Eltville, das Mittelamt Oestrich-Winkel, das Unteramt Rüdesheim und das Halbamt Lorch.

Adel und Bürger sind gemeinsam vertreten im Haingericht, wie der spätere Ausdruck lautet. Wir wissen heute, daß im Gegensatz zu späteren Jahrhunderten, wo die Tätigkeit des Haingerichtes auf die Überwachung des Waldes beschränkt ist, es ursprünglich eine viel umfassendere Aufgabenstellung hatte. Dem Wort nach ist Haingericht aus „Heimgerede“ entstanden, der Ortsbesprechung also (vgl. J. GRIMM und CHRISTMANN, bei KLÖTZER). Der Vizedominus aber, der den Herrn vertritt und die Landsgemeinde einberuft, ist zugleich der Sprecher der Bewohner, d. h. Sprecher der „Landschaft“. So hat der Erzbischof auch immer einen Rheingauer Adeligen zu seinem Vizedominus bestimmt, dem also die Doppelaufgabe zufällt, die Meinung seines Herrn zu vertreten und die der Bürger zu Wort kommen zu lassen.

Man hat wohl gesagt, daß Bürger und Bauern durch die Mauer geschieden seien. Zum Bürger gehöre die Stadtmauer. Der Zugriff auf einen Herrenlosen endet an der Stadtmauer, wie er an der Grenze des Rheingaus endete. Wie in der Stadt, so sind im Rheingau alle durch eine Mauer geeint: das Gebüch, das ihn umgab. Zeichen seiner Einheit und Freiheit zugleich. Es war eine lebendige Mauer. Die Grenze des Rheingaus bildet im Süden und Westen der Strom von Niederwalluf bis Lorchhausen. Die Landgrenze verläuft am Wal-



Letzte Gebüchsbäume östlich der Straße Hausen v. d. H. zum Mapper Hof

lufbach entlang bis Schlangenbad, läuft über die Höhe westlich von Hausen vorbei zur Wisper hinunter, steigt noch einmal das Sauertal hinauf über die Höhe und erreicht bei Lorchhausen den Rhein. Das Gebück ist nicht die Landesgrenze, aber es folgt ihr (mit einigen Abweichungen) und bildet als „des Landes Baumzäune“, als Landwehr, einen besonderen künstlich errichteten Schutz.

Der Priester und letzte „Bursierer“ (Börsenverwalter) des Klosters Eberbach, gleichzeitig sein Historiker, der Pater HERMANN BÄR, hat im Jahre 1790 in seinen „Diplomatischen Nachrichten von der Natürlichen Beschaffenheit und Kultur des Rheingaus in mittlern Zeiten“ das Gebück folgendermaßen beschrieben: „Dies Gebück bestand in einem gewissen, 50 und mehrere Schritte breiten Distrikte des den Rheingau umgebenden Walds ...“ Und er beschreibt, wie es entstand: „Man warf die in diesem Bezirke stehenden Bäume in verschiedener Höhe ab (kappte sie ab), ließ solche neuerdings ausschlagen und bog die hervorgesprossenen Zweige zur Erde nieder. Diese wuchsen in der ihnen gegebenen Richtung fort, flochten sich dicht ineinander und brachten in der Folge eine so dicke und verwickelte Wildnis hervor, die Menschen und Pferden undurchdringlich war. Die Aufsicht und Unterhaltung lag jenen Ortschaften auf, durch deren Waldmarken sich das Gebück erstreckte. Man zog junge Sträucher nach, um den allmählichen Abgang des alten zu ersetzen und keine zweckwidrige Lücke offen zu lassen. Um aller Nachlässigkeit der interessierten Gemeinden vorzubeugen, wachte das General-Haingericht, nahm durch einen Ausschuß (an dem der Ortadel wie die Bürger und Bauern in gleicher Weise beteiligt waren) Besichtigungen vor ...“ Durch so patriotische Anstalten ward diese der damaligen Kriegsart ganz angemessene Landwehr auf Jahrhunderte erhalten und die öffentliche Sicherheit des Rheingaus gegen feindliche Überfälle gedeckt.

Wir wissen nicht, wann mit der Anlage des Gebücks begonnen wurde. Sie geht wohl schon auf das 11. Jahrhundert zurück. Im Weistum von 1324 ist es eindeutig bezeugt. Jahrhundertlang hat es seine Aufgabe erfüllt und als Verteidigungslinie von riesigen Abmessungen Sicherheit geboten. Es war sicherlich von verschiedener Breite, die an besonders gefährdeten Stellen wohl 100 m betrug. Den verschiedenen Orten des Rheingaus waren bestimmte Abschnitte des Gebücks zur Verteidigung zugeteilt. Im Dreißigjährigen Kriege wurde es von den Schweden durchbrochen und hatte seitdem viel von seiner Bedeutung verloren. Seit Mitte des 18. Jahrhunderts wurde es kaum mehr gepflegt, 1771 offiziell aufgelassen.

Was sieht man heute noch von dieser einstmals so großartigen Anlage? Nur ganz vereinzelt sind noch einige dieser knorrigen Bäume vorhanden; die Le-



Die „Mapper Schanze“

benszeit von Hain- und Rotbuchen, von Esche und Ahorn, aus denen das Gebück bestand, ist ja begrenzt. An den erhaltenen Gebückbäumen aber kann man noch deutlich sehen, wie die Zweige der gekappten Bäume ineinander gebogen wurden und, nachdem Gebück aufgelassen wurde, nun frei nach oben wachsen konnten. So dürften die einem „echten“ Gebückbaum entwachsenen und gerade nach oben gewachsenen Stämme heute ein Alter von fast 200 Jahren haben. Man findet sie am leichtesten heute noch unterhalb des Weges, der von Hausen nach der Mapper Schanze führt, und wer einen erkannt hat, wird bald auch andere sehen. An die fünfzig alte echte Gebückbäume wird man noch zusammenzählen können. Freilich nimmt ihre Zahl von Jahr zu Jahr ab.

An mehreren Stellen, da, wo der Rheingau mit seinen Straßen in Verbindung mit seiner Umgebung stand, gab es Durchlässe. Sie mußten nun freilich

besonders befestigt werden. Wir kennen sechs solcher Hauptbollwerke, eines davon ist die Mapper Schanze. Noch heute kann man auf dem Stein, der den Ausguck nach oben abschließt, die Zahl des Baujahres, 1494, lesen. Das Bollwerk besteht aus einem viereckigen Torturm mit spitzbogiger Toröffnung; daran schließt sich ein Rondell von 3,50 m Durchmesser an. Die Verteidigung war den Hallgartenern übertragen.

Vom Gebück umgeben sind Altsiedel- und Ausbauand in einzigartiger Weise zusammengewachsen in freiheitlichen Formen. Die Formel, die RIEHL für den Rheingau gefunden hat, heißt: Bauernland mit Bürgerrechten. Wenn er in romantischer Weise an eine erhaltene Altfreiheit, eine fränkische Gemeindefreiheit dachte, die hier erhalten wurde, so sehen wir die Dinge heute nüchterner und wissen, daß die Freiheit des Rheingaus erst eine Folge mittelalterlicher Entwicklung ist und mannigfache Ursachen hat. Doch seine Formel „Bauernland mit Bürgerrechten“ als kürzeste Kennzeichnung für das politische Wesen der Rheingauer Landschaft trifft durchaus das Richtige.

Fast ist nicht ganz verständlich, daß die Rheingauer Bauern sich 1525 der allgemeinen Bewegung anschlossen, die von Süddeutschland ausging und von Franken aus übersprang. Das Land war reich, es kann vom Druck sozialer Not keine Rede sein und eine Auflehnung gegen den Landesherren war in Anbetracht der errungenen Freiheiten nicht ernstlich gemeint. So gilt der Groll den 12 Klöstern, vor allem den reichsten, Eberbach und Johannisberg, die nach Besitz und Bedeutung die des Laienadels bei weitem übertrafen. Man wollte sie unter die Kontrolle der Landschaft bringen und dem Kloster Johannisberg untersagen, neue Mönche aufzunehmen.

Es ist aber noch einmal ein eindrucksvolles Bild, daß sich unter Führung FRIEDRICHS VON GREIFENCLAU Bauern und Adel im Kampf gegen die geistliche Grundherrschaft zusammenfinden.

Als dann die im Schwäbischen Bund vereinigten Fürsten im Sommer 1525 den Rheingau mit Waffengewalt unterwarfen, wurden die Freiheitsrechte des Rheingaus beschnitten, aber auch im Obrigkeitsstaat des Absolutismus nicht ganz aufgehoben. Der Gedanke der Freiheit bleibt. Leibeigenschaft hat es hier nicht mehr gegeben. Wir wissen, daß in Preußen die Bauernfreiheit erst nach der französischen Revolution unter dem Freiherrn VOM STEIN durchgeführt, die Leibeigenschaft erst 1810 aufgehoben wurde.

Ich habe ein Kapitel Geschichte vom Werden des Rheingaus und von der alten Rheingauer Freiheit erzählt. Geschichte heißt nicht einfach das Vergangene. Bedeutet es nur das und nicht mehr, dann hätten wirklich diejenigen recht, die meinen, man solle sich um Gegenwart und Zukunft kümmern und das Vergangene vergangen sein lassen. Aber alle Gegenwart wächst ja aus der

Vergangenheit und ist nicht ohne Sinn. Geschichte ist das Weiterwirkende, nicht das, was tot ist, sondern das, was weiter lebt und weiter wirkt, errungen unter höchstem Einsatz und unvergänglich, „aufgehoben“ im Sinne von bewahrt. Dazu gehört auch gerade das, was wir Freiheit nennen. Rheingauer Freiheit ist errungen in dieser Landschaft früher als anderswo — daher wirklich ein Grund, stolz auf sie zu sein.

Wenn wir als das Besondere des Rheingaus RIEHLS Formel „Bauernland mit Bürgerrechten“ ansehen, dazu die Verteilung von Rebland und Wald, die Blüte der Weinkultur und die selbstbewußte Bevölkerung, müssen wir sagen: Es ist die alte Rheingauer Freiheit, die das Antlitz unserer Landschaft geprägt hat bis heute.

Anmerkungen

- [1] Der Ausdruck „Heimat oder Garten unnennbarer Lust“ ist bei JOHANNES BUTZBACH selbst nur Zitat aus der Schrift des Franziskaner Mönches BARTHOLOMÄUS ANGELUS (um 1360): „ortus inaestimabilis voluptatis“ (nach F. OTTO in: Nass. Annalen 17, 1882).
- [2] Ich folge der üblichen Schreibweise WILLIGIS, wenn auch erwogen wurde, sie durch WILLEGIS oder WILIGIS (mit einem I.) zu ersetzen. Sie sind keineswegs besser belegt. „WILLIGIS“ auch auf dem Stein in der Kirche in Eltville, „dem ältesten Zeugnis für den Weinbau in oberen Rheingau“ (STAAB).
- [3] Vgl. dazu: L. FALCK, Klosterfreiheit und Klosterschutz. Die Klosterpolitik der Mainzer Erzbischöfe ADELBERT I. bis HEINRICH I. (1100–1153) in: Archiv für mittelrheinische Kulturgeschichte, 8. Jhg., 1956.
- [4] Zur Grenze zwischen Rebland und Wald ist noch zu sagen: Wenn diese heute durchschnittlich und allgemein bei 300 m Höhe liegt und seit 1226 konstant geblieben ist, so nicht nur darum, weil damals das Verbot weiterer Rodungen ausgesprochen wurde. Es war damals tatsächlich die Höhengrenze der Rebe erreicht, die klimatisch bedingt ist. Wenn das Ackerland auch kaum höher hinaufsteigt, so nicht des Klimas wegen. Niederschlagsmenge und 2–3 Grad niedrigere Temperatur würden den Anbau von Feldfrüchten nicht ausschließen. Hier ist die Beschaffenheit der Böden der Grund dafür. Auch wo der Wald unterhalb der 300 m-Höhenlinie stehengeblieben ist, steht er nicht auf Tonschiefer und Phyllit, sondern auf Serizitgneis, in dem auch die Virchow-Quelle bei Scharfenstein zutage tritt. [Vgl. W. GLEY, Der Rheingau in: Rhein-Mainische Landschaften. Ein Excursionsführer, Hrsg. H. SCHREFFER, Frankfurt 1934].
- [5] Ob ein ausdrücklicher Akt der „Freilassung“ mit der Besitznahme des selbstgerodeten Landes verbunden ist, läßt sich nicht belegen. Doch ist das Besitzrecht gewiß nicht ohne Rückwirkung auf den persönlichen Stand geblieben. Persönliche Verpflichtung wird verdinglicht. Indem der Leibeigene sich aus der Bindung des Grundherrn löst, übernimmt er die Zinsverpflichtung mit der ausdrücklichen Unterstellung unter den Landesherrn.
- Dazu finde ich in dem soeben neu erschienenen Buch von K. BOSL „Mensch und Gesellschaft in der Geschichte Europas“, München 1972, das mir noch gerade vor Abschluß der Drucklegung in die Hand kommt, in dem für unsere Fragen wichtigen Kapitel IV: „Leibeigenschaft als Ausgangspunkt gesellschaftlicher Bewegung in Europa“ folgende Bemerkung: Die Personalabgaben deuten an, daß die „Leibeigenen nun Personalcharakter erreicht hatten. Vor diesen Zeiten wurde ihr Personalname nicht genannt in den Urkunden, wenn ein Bauerngut verschenkt, vertauscht, verkauft wurde. Der Hufenbauer war nur Anhängsel, Teil, Pertinenz des Hofes.“ Wieweit sich das auch in Urkunden aus dem Rheingau belegen läßt, muß freilich erst überprüft werden. BOSL gibt hier erstmals an, daß etwa 90% der Bevölkerung in Frankreich, England, Italien und Deutschland Leibeigene waren.
- Die Rodungsfreiheit wird als „Weg sozialen Aufstiegs, bewerkstelligt durch einen besonders harten bäuerlichen Dienst“ bezeichnet.
- Wichtig ist jedenfalls, daß und wie sich der Prozeß der Neubildung von Bürgertum außerhalb der Stadtmauer abspielt. (Vgl. Bosl, S. 80.)

Zur Literatur

- Wer heute über die alte Rheingauer Freiheit schreibt, ist auf das in zwei Darstellungen vorgelegte Material angewiesen, das dankbar benutzt wurde. Es sind:
- BARTHOLD WITTE, Herrschaft und Land im Rheingau. Mainzer Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte, Band 3. Meisenheim a. Glan 1959.
- WOLFGANG KLÖTZER, Mark und Haingericht im Rheingau. Untersuchungen zur Topographie, Verfassung und Wirtschaft des Rheingauer Landes, 3 Teil in: Nass-saaische Annalen, Bd. 65, 1954; Bd. 66, 1955 und Bd. 67, 1956, sowie auf die beiden Aufsätze von:
- WOLFGANG KLÖTZER, Die Rheingauer Freiheit in: Nass. Annalen Bd. 68, 1957 und „Der Übergang des Rheingaus an das Erzstift Mainz“ in: Tausend Jahre Binger Land, Bingen 1953.
- Zur Ergänzung verweisen wir auf den Aufsatz von:
- WOLF-HEINO STRUCK, Zur Staatlichen Entwicklung des Rheingaus. Nass. Heimatblätter, Jg. 42, 1952.
- Von der älteren Literatur, die ihre Verdienste hat, aber weitgehend überholt ist, seien genannt:
- PAUL RICHTER, Der Rheingau, Eine Wanderung d. s. Geschichte, Wiesbaden 1913.
- MANFRED STIMMING, Die Entstehung des weltlichen Territoriums des Erzbistums Mainz, Darmstadt 1915.
- Über das Gebück vgl.:
- P. HERMANN BÄR, Diplomatische Nachrichten von der natürlichen Beschaffenheit und Kultur des Rheingaus in mittleren Zeiten, Mainz 1790.
- A. v. COHAUSEN, Das Rheingauer Gebück in: Nass. Annalen 13, 1874.
- G. LÜSTNER, Das Rheingauer Gebück, Wiesbaden 1913.
- Interessantes Material auch bei:
- G. LÜSTNER, Lagenamen des Rheingauer Weinbaues, Nass. Annalen 67, 1956 und J. STAAB, Beiträge zur Geschichte des Rheingauer Weinbaues. Schriften zur Weingeschichte Nr. 22, Wiesbaden 1970.
- Mit die feinste Charakteristik des Rheingaus gibt:
- W. H. RIEHL, Naturgeschichte des Volkes (zuerst Stuttgart 1864), 4 Bände, vor allem die Kapitel: Individualisiertes Land in Bd. 1, Land und Leute, und: Bauernland mit Bürgerrechten in Bd. 4 Wanderbuch.
- Für die soziale und rechtsgeschichtliche Seite sei auf die allgemeinen Darstellungen verwiesen:
- K. BOSL, Die Gesellschaft in der Geschichte des Mittelalters, Göttingen 1966.
- K. BOSL, Frühformen der Gesellschaft im mittelalterlichen Europa, München 1964.
- A. WAAS, Die alte deutsche Freiheit, München 1939.
- H. MITTEIS, Über den Rechtsgrund des Satzes: Stadtluft macht frei, in: Stengel-Festschrift 1952.
- H. GRUNDMANN, Freiheit als religiöses, politisches und persönliches Postulat, in: Das Problem der Freiheit, München 1958.

Gesamtherstellung: Wiesbadener Graphische Betriebe GmbH